

Max Nordau über die Frauenfrage

Autor(en): **Nordau, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1904)**

Heft 8

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-327414>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

möglichst entsprechen. Der Umstand, dass die Frauen von Alters her den öffentlichen Angelegenheiten fern gehalten wurden und bei der Festlegung der Gesetze keinen Einfluss ausüben konnten, hat sich nun mit Naturnotwendigkeit im Gesetze kund geben müssen, und die Tatsache, dass die von den Frauen unabhängig von einander geäußerten Wünsche sich in allen wichtigsten Punkten decken, spricht mit überzeugender Beredsamkeit dafür, dass sie nicht kleinlichen Beweggründen, sondern tiefen, sittlichen Motiven entspringen; es ist dies durch Hervorheben der einzelnen Punkte leicht zu beweisen.

Die heutige Rechtsstellung der Frau in unsern kantonalen Gesetzen ist sehr verschieden, aber jedenfalls nirgends so, wie sie unsern heutigen Rechtsanschauungen entspricht. Mutet es uns nicht an wie ein Stückchen Mittelalter, wenn wir hören, dass z. B. »Frauen, Idioten und Verbrecher« im gleichen Paragraphen als unfähig erklärt werden Testamentszeuge zu sein; wenn das Gesetz dem Manne ausdrücklich das Recht zuspricht, die Frau, die sich von ihm entfernte, mit polizeilicher Gewalt zurückzuholen (wie etwa ein entlaufenes Stück Vieh!); wenn bei der Kindererziehung stets nur von den Rechten des Vaters (event. des Vormundes) gesprochen, der Mutter hingegen nicht einmal *das* Recht zuerkannt wird, gegen einen Menschen, der ihr Kind vergewaltigte, Strafklage einzureichen, oder wenn einige unserer Urkantone die »gesetzliche« Bestimmung enthalten, dass, im Falle eine ledige Frauensperson Mutter würde und sich weigerte, den Namen des Vaters ihres Kindes zu nennen, der Gemeindepräsident oder der Weibel bei der Geburt zuzuziehen sei, damit er versuche, in diesem Augenblicke der Frau das Geständnis abzuzwingen?

Unser zürcherisches Recht wurde im Jahre 1887 teilweise revidiert. Damals schon gelangte der »Frauenverein Zürich« mit einigen Wünschen an den Kantonsrat und sprach hauptsächlich das Verlangen aus, dass die Frau berechtigt sein solle, da wo sie dazu befähigt erscheine, die Vormundschaft über ihre Kinder auszuüben, dass sie Anspruch auf ihren eigenen Verdienst erheben dürfe. Es wurde auch erwähnt, dass die Fassung des Paragraphen, der sagte: »Unfähig, als Testamentszeuge zugelassen zu werden, sind: Weiber, Blinde, Taube und unter Vormundschaft stehende« denn doch gar zu sehr der heutigen sozialen Stellung der Frau in der Gesellschaft Hohn spreche. Der Erfolg war nicht überwältigend: der letztere Paragraph erhielt eine andere Fassung und lautet jetzt: »Als Testamentszeuge kann nur eine handlungsfähige männliche Person zugezogen werden, welche des Schreibens kundig und weder blind, noch taub, noch im Aktivbürgerrecht eingestellt ist«, also genau der gleiche Inhalt, nur in weniger unanständiger Form; aber auch die schönste juristische Stylistik der Paragraphen würde den brutalen Sinn nicht verdecken! Sonderbar ist es nur, dass bei Strafsachen die Frau jederzeit und überall als Zeuge zugelassen wurde und wird, auch als event. Angeklagte hat sie keinerlei schützendes Vorrecht zu gewärtigen, sie wird also *hier* als vollständig zurechnungsfähig betrachtet! Das Vormundschaftsrecht wurde der Frau nicht gewährt und zwar hauptsächlich auf das Votum eines Hrn. Kantonsrates hin, der ausführte, wie man im alten römischen Rechte auch einmal den Frauen die Vormundschaft über die Kinder zugestanden, dabei aber schlechte Erfahrungen gemacht habe!!!! »Der Volkswille ist dagegen«, »das Volk« will nichts von solcher Neuerung wissen, wurde stets wiederholt, und doch war auch damals die gesamte Presse, die doch sonst als Ausdruck der »Volksmeinung« angesehen wird, einstimmig der Ansicht, dass ein Entsprechen nur ein Gebot der Billigkeit gewesen wäre. Allerdings wurde von einer gründlichen Revidierung des Gesetzes damals abgesehen, weil ja schon das einheitliche schweizerische Recht in Aussicht stand. So kommt es

also, dass in unserm heute noch zu Recht bestehenden zürcherischen Gesetze (§ 730—732) jede verheiratete Frau in *dieser* Hinsicht auf einer Stufe steht mit dem gerichtlich erklärten Verschwender, dem zu Zuchthaus verurteilten Sträflinge, den Personen, welche wegen Geisteskrankheit oder Leibesgebrechen dauernd ausser Stand sind, ihr Vermögen selbst zu verwalten und den Personen, die sich freiwillig unter Vormundschaft begeben haben. Nur, dass sie nicht unter staatlicher Vormundschaft, sondern unter »eheherrlicher« steht! nur, dass beim Verschwender, dem Irrsinnigen möglichst weitgehende Garantien geboten sind (§ 737 und 738) und jeder einzelne Fall sorgfältig geprüft werden muss — wie auch recht und billig —, während bei der Frau als solcher das nicht nötig erscheint: die eine Tatsache ihres »Weibseins« genügt. Also das System der monarchischen Gewalt mitten in unserm, auf seine demokratischen Institutionen so stolzen Lande! Und der Mann muss seine Befähigung zur Ausübung dieser Vormundschaft gar nicht beweisen. Welche Folgen solche Verhältnisse in der Praxis haben, kann man sich leicht vorstellen. Ich will nur ein Beispiel anführen: Der Mann, ein Trinker und sittlich ganz tiefstehender Mensch, der die Frau allein für seine und seiner Kinder Lebensbedürfnisse sorgen liess und Jahre hindurch von ihr ernährt wurde, bleibt ungehindert im Besitze aller seiner »Rechte«, ja er ist sogar noch Vormund von fremden Kindern, er, der die ersten und eigensten Pflichten nicht zu erfüllen imstande ist! Zuletzt misshandelt er noch Frau und Kinder, und nur der Tod der Ersteren macht ihrem Leiden ein Ende. Hätte nicht die Pflicht der Vormundschaftsbehörde hier darin bestanden, Frau und Kinder dieses Mannes vor ihrem »natürlichen Vormund«, wie der schöne Name heisst, zu schützen? Aber so selbstverständlich es dem Gesetzgeber scheint, dass die Frau — auch die Tüchtigste — bevormundet werde, so schwer fällt es anderseits, den Mann — oft auch den unfähigsten und gewissenlosesten — seiner »Gewalt« zu entkleiden.

Max Nordau über die Frauenfrage.

PARIS, 18. Februar 1904.

Hochgeehrte Frau!

Ich habe mich häufig und aus den verschiedensten Anlässen über die Frauenfrage ausgelassen. Wollte ich alle meine Aeusserungen über diese wichtigste aller Gesellschafts- und Gesittungsfragen, die in Zeitungen, Wochen- und Monatschriften und Sammelbänden verschiedener Länder und Sprachen erschienen sind, vereinigen, sie gäben bereits ein unfängliches Buch. Es kann nicht meine Absicht sein, früher Gesagtes zu wiederholen. Erlauben Sie mir, hier nur eine Art Glaubensbekenntnis in Gestalt einiger Kernsätze abzulegen. Sie werden in ihrer Kürze notwendig dogmatisch klingen, aber ich darf mich darauf berufen, dass ich an anderen Stellen meine Aufstellungen ausführlich entwickelt und begründet habe.

Das Weib ist als Persönlichkeit dem Manne ebenbürtig. Als Wahrerin, Pflegerin und Mehrerin des Gattungswohls ist sie ihm überlegen. Die besondern Fähigkeiten beider Geschlechter sind verschieden, doch gleichwertig. Vom weiblichen Geschlecht als dem schwächeren zu sprechen ist eine biologische Ketzerei. Das Weib hat leichtere Knochen und schwächere Muskeln, aber stärkere Nerven und ein tüchtigeres Zellenprotoplasma als der Mann. Deshalb zeigt es allen Schädlichkeiten gegenüber grössere Widerstandskraft und hat eine längere durchschnittliche Lebensdauer als der Mann.

Das Weib hat vollen Anspruch auf dieselben Rechte wie der Mann. Das Mass der Anerkennung dieses Anspruchs

ist zugleich das Mass der Gesittung eines Volkes und einer Epoche.

Das Weib ist die ewige grosse Erzieherin der Gattung. Wenn der Mann heute nicht mehr Menschenfresser ist, wenn er nicht mehr, wie der australische Wilde, mit einem Keulenhieb auf den Schädel um das Weib freit, wenn er in Frieden, Sitte und Zucht liebt, so dankt er dies der stillen, unablässigen Einwirkung des Weibes. Der Mann ist nicht aus sich heraus besser geworden. Sein Fortschritt ist die Frucht seiner Bemühung, der Anforderung zu entsprechen, die das Weib an den Mann stellt, der ihr gefallen soll.

Man öffne dem Weibe alle Laufbahnen. Ihrer Klugheit darf man ruhig vertrauen, dass sie von selbst die vernachlässigten wird, zu denen sie sich infolge ihrer besonderen Anlagen und organischen Fähigkeiten weniger eignet als der Mann. Sie wird die passende Auswahl um so eher treffen, als sie bei freiem Wettbewerb ohnehin vom Manne in jenen Laufbahnen besiegt werden wird, für die er von der Natur besser ausgerüstet ist als sie. Wenn sie umgekehrt die Männer aus jenen Laufbahnen verdrängt, für die sie mehr natürliche Eignung hat, so ist dies kein Unglück, sondern ein grosser Vorteil für die Gesamtwirtschaft der Gattung.

Die Witzeleien über die Abgeordnete, die stillt, die Professorin, die ihre Vorlesungen wegen einer Niederkunft unterbrechen muss u. s. w. sind albern. Die menschlichen Einrichtungen passen sich den menschlichen Bedürfnissen an. Würden Frauen zahlreich öffentliche Aemter bekleiden, so würde der Brauch selbstverständlich sehr rasch mit den Besonderheiten des weiblichen Lebens in Einklang gebracht werden.

Die Besorgnis, dass das vollberechtigte Weib aufhören würde Weib zu sein, widerspricht aller biologischen Erfahrung. Das unentwickelte Weib ist vom unentwickelten Manne kaum verschieden. Je höher sie sich differenziert, um so weiblicher wird sie.

Dies, wie gesagt, sind die Ergebnisse meines Nachdenkens über die Frauenfrage. Es steht Ihnen frei, von diesen anspruchlosen Zeilen den Gebrauch zu machen, der Ihnen beliebt.

Glauben Sie, hochgeehrte Frau, an die ausgezeichnete Hochachtung

Ihres gehorsamsten

Dr. M. Nordau.

* Frauenstimmrecht.*)

Herr H. Milliod, Professor an der Universität in Lausanne, schreibt:

Sie fragen mich, ob es richtig sei, den Frauen politische Rechte zu gewähren.

Ich antworte ohne Enthusiasmus: Ja.

Ja, denn es ist gerecht. Ohne Enthusiasmus, weil das Konsequenzen nach sich zieht, von denen die einen sehr leicht und die andern sehr schwer vorauszusehen sind.

Es ist gerecht. Die Rechte müssen dem Verdienste, den Fähigkeiten, den erwiesenen Diensten und den Interessen entsprechen. Aber heute braucht nicht mehr bewiesen zu werden, dass die Frauen denselben moralischen Wert haben wie die Männer, und tüchtig, fleissig und hingebend sind. Es ist überflüssig, von ihrer Physiologie einen Beweis für ihre Fähigkeiten zu verlangen, während sie sie täglich im Handel, Unterricht, in der Literatur, den Künsten und Wissenschaften betätigen. Es wäre traurig, die Dienste zu

*) Siehe letzte Nummer. — In dem Brief von Fr. Haltenhoff hat sich ein sinnstörender Druckfehler eingeschlichen. Es sollte S. 53, Z. 5 v. u. heissen: Ich bin nicht sehr eingenommen etc.

bestreiten, die sie der Republik nur schon durch die Mutter-schaft erweisen, in der schon der alte Euripides einen vollen Ersatz für die Militärpflicht sah. Vergebens verschliesst man sich gegen die gewichtigen Interessen, die sie, sei es als Gattinnen, Mütter, sei es als Steuerzahlerinnen, die ihr Brot verdienen und ganz wie wir den Kampf ums Dasein führen müssen, geltend machen können.

Die Frage wird denn auch nicht mehr so gestellt. Wer einst ihre Geschichte schreiben wird von Plato an, der ihnen die vernünftige Seele absprach, bis zu Proudhon, der sie ewig unter Vormundschaft wissen will, wird eine ergötzliche Sammlung von metaphysischen, physiologischen und psychologischen Unwahrheiten zusammenstellen. Er wird dann bemerken, dass die Rechte der Frau in dem Masse zunehmen, in welchem die brutale Gewalt zurückweicht. Die Schranke dieser Ausdehnung bildet die absolute Gleichheit in allen Beziehungen. Wir werden die nie erreichen, weil der Mann der Frau an physischer Kraft immer überlegen sein wird und die Sorgen der Mutterschaft die Fähigkeit der Mehrzahl der Frauen immer einschränken werden.

Wie stellt sich die Frage heutzutage? Man streitet sich nicht mehr darüber, ob der Frau Rechte wegen ihrer gänzlichen und fatalen Inferiorität vorenthalten werden sollen. Erstens besitzt sie schon Rechte. Zweitens wird die These ihrer Inferiorität nur noch schwach unterstützt. Man ersetzt sie durch die These von der Verschiedenheit ihrer Natur und ihrer Funktionen. Diese Verschiebung des Streitpunktes zeigt sich sehr deutlich in dem Buche von Proudhon, das in diesem langen Streite einen Wendepunkt bezeichnet. Der Frau, sagt er, gehört die Schönheit des Körpers wie der Seele und des Geistes, dem Manne die Kraft, d. h. die physische, intellektuelle und moralische Tat. Er nützt diese neue Stellung folgendermassen aus:

»Was die äusseren Dinge anbelangt, wollte und will ich für die Frau aus denselben Gründen den Krieg nicht, weil der Krieg ebensowenig wie die Knechtschaft zur Schönheit passt.

»Ich will keine Politik, weil Politik Krieg ist.

»Ich will sie weder in Justiz, noch Polizei, noch in der Regierung Aemter bekleiden sehen, denn auch das ist nur Krieg.

»Ich sage, das Reich der Frau ist in der Familie . . .»

Man sieht das Prinzip und die Folgerung, aber man sieht auch das Gemachte daran. Ich übersehe das Prinzip, um eine Diskussion, die den Leser ermüden würde, kurz abzuschneiden. Nehmen wir es einmal als richtig an. Aber ich bestreite durchaus die Schlussfolgerung. Weil die Geschlechter verschiedene Fähigkeiten haben, folgt noch nicht, dass nur eines von ihnen die Repräsentanten ernennen und Gesetze machen sollte. Im Gegenteil: je mehr man erklärt, die Fähigkeiten der Frau seien von denen des Mannes verschieden, um so mehr gibt man zu, dass der Mann unfähig ist, zu bestimmen, was für sie passt, und umso ungerechter ist es folglich, ihr, die man wehrlos nennt, die Gelegenheit, ihre eigenen Interessen zu verfechten und darzulegen, zu verweigern.

Dieser Rückzugsposten taugt entschieden nicht viel. Die These von der gänzlichen Inferiorität war falsch, aber logisch; die These von der Verschiedenheit der Fähigkeiten und Funktionen ist zum Teil richtig, aber es lässt sich nichts daraus folgern.

Denn selbst wenn man sie zugibt und aus der physischen und geistigen Verschiedenheit auf eine Verschiedenheit der Funktionen und daraus auf eine natürliche Ungleichheit schliesst, so beweist das nichts. Die Rechte der Frau stützen sich nicht auf ihre Uebereinstimmung mit dem Manne, sondern auf ihre Eigenschaft und ihre Interessen als menschliches Wesen, mit Vernunft und moralischem Sinn begabt.